



## Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Goldwörth vom 12. Dezember 2023, mit welcher der **Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale** ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idGF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

(1) Die Gemeinde Goldwörth erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.

(2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2024

- |  |       |
|--|-------|
| a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche sowie für Dauercamper | 150 % |
| b) für Freizeitwohnungen über 50 m <sup>2</sup> Nutzfläche                         | 200 % |

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.01.2024.

Gleichzeitig treten mit Rechtswirksamkeit dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen betreffend den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale außer Kraft.

Der Bürgermeister:



  
ÖkR Johann Müllner

Angeschlagen am 13. Dez. 2023

Abgenommen am .....